



Merkblatt Entschädigung und Genugtuung

Das Schweizerische Opferhilfegesetz (Art. 19 bis 29 OHG) gewährt dem Opfer einer Straftat bzw. seinen Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung gegenüber dem Staat (öffentlich-rechtliche Forderungen). Diese können gegenüber dem Staat geltend gemacht werden, wenn sie nicht von der Täterschaft (z.B. weil unbekannt oder nicht zahlungsfähig), einer Versicherung oder einem anderen Leistungserbringer gedeckt werden (sog. Subsidiarität).

Entschädigung

Die Entschädigung soll feststehende, nicht mehr besserungsfähige gesundheitliche und finanzielle Beeinträchtigungen abgelden. Dazu gehören Heilbehandlungs- und Krankenkosten, Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (so genannter Versorgerschaden), Haushaltshilfen, Betreuungskosten, Kosten für Unterkünfte, Transport- und, Bestattungskosten.

Haushaltsschaden und Betreuungsschaden werden nur berücksichtigt, wenn sie zu zusätzlichen Kosten oder zur Reduktion der Erwerbstätigkeit führen.

Der Anspruch auf Entschädigung und dessen Umfang hängt von den persönlichen finanziellen Verhältnissen ab. Schäden müssen belegt werden mit Rechnungen, Quittungen etc.

Sachschäden (z.B. gestohlene Sachen, zerrissene Kleider usw.) und Vermögensschäden können nicht übernommen werden.

Genugtuung

Die Genugtuung soll immaterielles Unrecht abgelden. Sie stellt ein Schmerzensgeld dar, wenn ein Opfer schwer beeinträchtigt wurde und besondere Umstände vorliegen. Die Umstände haben Einfluss auf die Höhe der Genugtuung.

Die Genugtuung wird unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation des Opfers entrichtet. Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

Verwirkungsfrist

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat eingereicht werden. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

- Bei bestimmten Straftaten wie zum Beispiel sexuellen Handlungen mit Kindern und unmündigen Abhängigen, kann das Opfer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung stellen.
- Wurden vor Ablauf der Frist im Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht, so steht nach endgültiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder nach Einstellung des Strafverfahrens eine Frist von einem Jahr zur Verfügung. Vor Ablauf der Frist ist auch eine vorsorgliche Anmeldung dieser Ansprüche möglich.

Nach Fristablauf besteht kein Anspruch mehr.

Zuständigkeit

Zuständig für den Entscheid über Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche ist der jeweilige Tatortkanton.